



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH – WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 295

S. 816–817

26. Januar 1988

Redaktion: E. Groteclaus

Telefon: 80 - 4040

STUDENTENBEITRAGSORDNUNG

§ 1

- 1.) Die Studentenschaft der RWTH Aachen erhebt in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Studenten von ihren Mitgliedern einen Studentenschaftsbeitrag.
- 2.) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studenten. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Studentenschaftsbeitrages befreit.

§ 2

Der Studentenschaftsbeitrag beträgt **DM 15.00**. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

A) Für den Allgemeinen Studentenausschuß als Beitrag

Aa) für den AStA	DM 8,70
Ab) für den Studentensport	DM 2,20
Ac) für die Kindertagesstätte	DM 0,80
Ad) für den Studentischen Hilfsfonds	DM 0,70
Ae) für die Darlehenskasse Nordrhein–Westfalen	DM 0,50
Af) für die Haftpflichtversicherung	DM 0,10
B) für die Fachschaften	DM 2,00

§ 3

- 1.) Der Studentenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an die in § 4 bezeichneten Stellen abgeführt.
- 2.) Der Studentenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
 - a) mit der Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung,
 - c) mit der Beurlaubung.
- 3.) Der Studentenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Entscheidung hierüber trifft ein vom Studentenparlament gewählter Ausschuß (§4). Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder des *Widerrufs der Einschreibung vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 4

Die in § 2 aufgeführten Teilbeiträge werden wie folgt abgeführt:

- a) Die Teilbeiträge gemäß Buchstabe Aa), Ab), Ac) und B an den Allgemeinen Studentenausschuß;
- b) der Teilbetrag gemäß Buchstabe Ad) auf ein Konto der RWTH Aachen, über das die RWTH unter Mitwirkung des AStA und eines Ausschusses des Studentenparlaments verfügt;
- c) der Teilbetrag gemäß Buchstabe Ae) an das Studentenwerk Aachen;
- d) der Teilbetrag gemäß Buchstabe Af) an die Versicherungsgesellschaft.

§ 5

- 1.) Der Allgemeine Studentenausschuß verwaltet die Studentenschaftsbeitragsmittel gemäß der Haushalts- und Finanzordnung der Studentenschaft der RWTH Aachen in eigener Verantwortung. Die Rechtsaufsicht des Rektors der RWTH Aachen bleibt unberührt.
- 2.) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlußfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des AStA dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlußfassung hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 6

Für Änderungen dieser Studentenschaftsbeitragsordnung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein–Westfalen (WissHG) und der Satzung der Studentenschaft der RWTH Aachen. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Rektors der Hochschule.

Die gemäß Beschluß des 36. Studentenparlaments vom 11.11.1987 geänderte Fassung der Studentenschaftsbeitragsordnung vom 01.04.1983, genehmigt durch den Rektor der RWTH am 16.11.1987, tritt am **01. April 1988** in Kraft.

*(Widerruf der Einschreibung entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage)

Der Rektor
Der RWTH Aachen
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha